FACHBEREICH BILDUNG UND SOZIALES

Vereinbarung nach § 72 a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

zwischen

dem Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Baden-Baden, Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch Fachgebietsleiter Daniel Schneider, - im Folgenden „Jugendamt“ genannt,

und

vertreten durch:

als Träger der freien Jugendhilfe, im Folgenden „Träger“ genannt,

über die Anwendung des § 72 a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

2. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und – soweit vorhanden - ein Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

3. Der Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Sind Ehrenamtliche bei mehrtägigen Freizeiten als Betreuer eingesetzt, ist grundsätzlich ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom

freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 3 der landesweiten Arbeitshilfe vom Januar 2014 bzw. Anlage a Ratgeber).

4. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt wurden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage d Ratgeber bzw. Anlage 5 der landesweiten Arbeitshilfe vom Januar 2014). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage b Ratgeber bzw. Anlage 2a und 2b der landesweiten Arbeitshilfe vom Januar 2014).

8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt einen Monat nach dem Datum der Unterschrift in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Baden-Baden, den

Für den Träger

_____

Baden-Baden, den

Für das Jugendamt

_____

Daniel Schneider, Fachgebietsleiter